

Wahlordnung für den Landesausschuss der Bereitschaften

Beschlossen vom Landesausschuss der Bereitschaften am 23.04.2023.

Inkrafttreten nach der Novelle der Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. in der Landesversammlung am 06.05.2023. Geändert vom Landesausschuss der Bereitschaften am 09.11.2024.

Inhalt

Inhalt	1
Präambel.....	2
I. Wahlen der Landesbereitschaftsleitung.....	2
§ 1 Bildung eines Wahlausschusses	2
§ 2 Ermittlung von Wahlvorschlägen	2
§ 3 Prüfung der Wahlvorschläge	2
§ 4 Bekanntgabe der Wahlvorschläge.....	2
§ 5 Durchführung der Wahlen	2
§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses.....	3
§ 7 Wahlprotokoll.....	3
§ 8 Ersatzwahlen und Nachwahlen	4
§ 9 Abwahl der Landesbereitschaftsleitung.....	4
II. Schlussbestimmungen.....	4
§ 10 Änderung der Wahlordnung	4
§ 11 Gleichstellung	4
§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit	4

Präambel

Die Satzung und die Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung gehen der Wahlordnung des Landesausschusses der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. vor Die Wahlordnung regelt die Wahl der Landesbereitschaftsleitung

I. Wahlen der Landesbereitschaftsleitung

§ 1 Bildung eines Wahlausschusses

- (1) Mindestens sechs Monate vor der turnusgemäßen Wahl der Landesbereitschaftsleitung ist durch den Landesausschuss ein Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören mindestens drei Personen aus dem Kreis der Mitglieder des Landesausschusses an. Sie bestimmen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, der die Wahl leitet. Die Angehörigen des Wahlausschusses sind für die zur Wahl anstehenden Positionen nicht wählbar.
- (3) Der Wahlausschuss bleibt bis zum Ende der Anfechtungsfrist im Amt. Mögliche Anfechtungen des Wahlergebnisses sind unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses der Bereitschaften mitzuteilen (vgl. § 6 (6)).

§ 2 Ermittlung von Wahlvorschlägen

- (1) Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder sind zur Benennung von Wahlvorschlägen mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Wahltermin aufzufordern.
- (2) Für die Abgabe von Wahlvorschlägen ist eine Frist von mindestens vier Wochen nach Aufforderung einzuräumen.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses hat die Amtsinhaber zur erneuten Kandidatur zu befragen. Erklären diese ihre Bereitschaft zur Wiederwahl, gilt dieses als Wahlvorschlag.

§ 3 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft die bei ihm eingegangenen Wahlvorschläge hinsichtlich der durch die Kandidaten zu erfüllenden Voraussetzungen gemäß 6.1.3 der Ordnung der Bereitschaften.
- (2) Der Wahlausschuss befragt die erstmals vorgeschlagenen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.
- (3) Bei Wahlvorschlägen für die Position der Landesbereitschaftsleiterin / des Landesbereitschaftsleiters ist zu gewährleisten, dass die Vertretung der Bereitschaften im Präsidium des DRK aufgrund der Satzungsbestimmungen möglich ist.
- (4) Voraussetzung für die Wählbarkeit in die Landesbereitschaftsleitung ist die Erfüllung der vorgeschriebenen abgeschlossenen Qualifikation für Leitungskräfte der Bereitschaften.

§ 4 Bekanntgabe der Wahlvorschläge

- (1) Die geprüften und angenommenen Wahlvorschläge sind den Stimmberechtigten spätestens vier Wochen vor der Wahl in einer Vorschlagsliste bekannt zu geben. Zur Wahrung dieser Frist ist der Nachweis des Versands (auch in elektronischer Form) ausreichend.
- (2) In der Vorschlagsliste sind die wesentlichen Angaben zur vorgeschlagenen Person und ein Hinweis auf den Vorschlagenden zu machen.

§ 5 Durchführung der Wahlen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses übernimmt für die Durchführung der Wahlen den Vorsitz der Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften.

- (2) Er stellt die Zahl der Wahlberechtigten fest, gibt die Wahlvorschläge bekannt und beruft ggf. weitere Wahlhelfer.
- (3) Eine Ergänzung der Wahlvorschläge während der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.
- (4) Den vorgeschlagenen Kandidaten wird Rederecht zur persönlichen Vorstellung und Kandidatur eingeräumt. Eine sachliche Aussprache kann stattfinden. Eine Personaldebatte ist durch den Vorsitzenden zu unterbinden.
- (5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses unterrichtet die Wahlberechtigten über ihre Rechte und Pflichten. Er kontrolliert Wahlurne und Stimmzettel auf ihre Ordnungsmäßigkeit.
- (6) Die Durchführung der Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Ausfüllen von nach Ämtern getrennten Stimmzetteln.
- (7) Die Landesbereitschaftsleitung wird von den anwesenden, stimmberechtigten Kreisbereitschaftsleitungen gewählt. Diese sind je Kreisverband die Kreisbereitschaftsleiterin und der Kreisbereitschaftsleiter und deren Stellvertretern, jedoch nicht mehr als 4 Personen pro Kreisbereitschaftsleitung. Eine Stellvertretung ist nach § 4 Abs. 8 der Geschäftsordnung für den Landesausschluss der Bereitschaften möglich.
Die amtierende Landesbereitschaftsleitung ist bei der Wahl der Landesbereitschaftsleitung nicht stimmberechtigt.
Die Wahl des Landesbereitschaftsleiters bzw. der Landesbereitschaftsleiterin und der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen findet in getrennten Wahlgängen statt.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.
- (8) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Stimmzettel keine, unlesbare oder nicht eindeutige Stimm-Angaben enthält.

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Unter Aufsicht des Wahlausschusses werden die abgegebenen Stimmen ausgezählt.
- (2) Das Ergebnis der Wahl wird durch den Wahlausschuss festgestellt. Das Ergebnis wird nach jedem Wahldurchgang vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bekannt gegeben.
Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Erhält keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, treten im zweiten und möglichen dritten Wahlgang nur die beiden Kandidaten an, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (4) Entfällt im dritten Wahlgang auf keinen der Kandidaten eine Mehrheit, ist das Wahlverfahren für diese Position neu durchzuführen.
- (5) Gleiches gilt, wenn das Amt vom gewählten Kandidaten nicht angenommen wird.
- (6) Eine Anfechtung des Wahlergebnisses ist nur innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Wahlergebnisses durch die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften begründet in Textform beim Vorsitzenden des Wahlausschusses möglich.

§ 7 Wahlprotokoll

- (1) Über die Wahl ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (2) Das Protokoll ist als Anlage des Ergebnisprotokolls der Sitzung des Landesausschusses der Bereitschaften zu versenden.

§ 8 Ersatzwahlen und Nachwahlen

Bei Durchführung der Wahl aufgrund des Ausscheidens eines Mitglieds der Landesbereitschaftsleitung innerhalb der laufenden Amtsperiode oder der ergänzenden Zusammensetzung der Landesbereitschaftsleitung kann das Wahlverfahren gemäß §§ 1-6 mit verkürzten Fristen erfolgen. Fristverkürzungen werden durch die Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 9 Abwahl der Landesbereitschaftsleitung

Gegen die Landesbereitschaftsleitung oder einzelner Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern des Landesausschusses der Bereitschaften Misstrauensanträge an die zuständige Stelle der Landesgeschäftsstelle gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften. Hierauf ist unverzüglich der Landesausschuss der Bereitschaften ordnungsgemäß in Textform mindestens vier Wochen vor Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit einzuberufen.

Bei Anträgen gegen die gesamte Landesbereitschaftsleitung ist gleichzeitig mit dem Antrag mindestens ein Vorschlag zur Kandidatur für die Position der Landesbereitschaftsleiterin oder des Landesbereitschaftsleiters vorzulegen.

Eine Abwahl kann nur erfolgen, wenn mehr als 50% aller wahlberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Landesausschusses der Bereitschaften abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

II. Schlussbestimmungen

§ 10 Änderung der Wahlordnung

Bei Änderungen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. oder der Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. ist die Wahlordnung ggf. entsprechend anzupassen.

§ 11 Gleichstellung

Soweit aus Lesbarkeitsgründen in der Wahlordnung Funktionsbezeichnungen in männlicher Form verwandt wurden, gelten sie gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 12 Inkrafttreten und Gültigkeit

Grundsätzlich wird die Wahlordnung mit Beschlussfassung durch den Landesausschuss der Bereitschaften sofort wirksam.

Die Wahlordnung mit der Beschlussfassung durch den Landesausschuss der Bereitschaften vom 23.04.2023 tritt mit dem Beschluss der Novelle der Ordnung der Bereitschaften des Deutschen Roten Kreuzes Landesverband Saarland e.V. in der Landesversammlung am 06.05.2023 in Kraft. Die Änderung der Wahlordnung tritt am 09.11.2024 in Kraft.